

**Verordnung
über Strassenbeiträge in der Gemeinde Schwyz**
(Vom 21. Juli 1978) ¹

Der Gemeinderat Schwyz
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Gemeinde fördert auf Grund der nachstehenden Bestimmungen den fachgemässen Ausbau und Unterhalt von Genossenschaftsstrassen in der Gemeinde Schwyz. 1. Grundsatz

² Der Ausbau und Unterhalt öffentlicher Fuss- und Wanderwege kann durch Beiträge gefördert werden. Art. 5 gilt in diesem Falle nicht.

³ Zur Unterstützung des Bauernstandes im Berggebiet wird an Bergstrassen eine erhöhte Beihilfe ausgerichtet; als Bergstrassen gelten jene landwirtschaftlichen Strassen, die sich oberhalb der Grenze des eidg. Viehwirtschaftskatasters (Stand 1977) befinden.

Art. 2

¹ An den Unterhalt der Talstrassen leistet die Gemeinde einen Beitrag von 25 Prozent, an jenen der Bergstrassen einen Beitrag von 80 Prozent. 2. Unterhaltsbeiträge

² Der Unterhalt umfasst:

- a) bei Talstrassen die Schneeräumung, das Reinigen von Strassenschächten sowie Belagserneuerungen;
- b) bei Bergstrassen die Belagserneuerungen sowie Reparaturen von Mauern, Böschungen, Kofferungen und Strassenentwässerungsanlagen;
- c) bei Bergstrassen übernimmt die Gemeinde in vollem Umfange das Schneefräsen, wenn die Schneeräumung mit den gewöhnlichen Mitteln (z. B. Schneepflug) nicht mehr möglich ist. Jede Genossenschaft bezeichnet einen Vertreter, der den Einsatz der Schneefräse mit der zuständigen Gemeindebehörde abspricht.

Art. 3

¹ An fachgemässe, dauerhafte Beläge (Tränkungen, Oberflächenbehandlungen, Asphaltbeton, Zementbeton und Pflästerungen), an die Kofferung, Planie sowie an seitliche Abschlüsse leistet die Gemeinde einen Beitrag von 25 Prozent bei Talstrassen, einen solchen von 80 Prozent bei Bergstrassen. 3. Ausbaubeiträge
a) allgemeines

² An den fachgemässen Ausbau der Entwässerungsanlagen im Strassengebiet leistet die Gemeinde einmalig die gleichen Beiträge wie in Abs. 1. Beitragsberechtigt sind hierbei nur die Kosten von Leitungen und Kontroll- und Sammelschächten, die nicht der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen.

³ An den fachgemässen Ausbau und die Markierung öffentlicher Fuss- und Wanderwege leistet die Gemeinde einmalig 15 Prozent der ausgewiesenen Baukosten.

⁴ Strassen, an deren Ausbau Gemeindebeiträge ausgerichtet werden, haben in den folgenden 5 Jahren keinen Anspruch auf Ausbaubeiträge.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Oktober 1978 mit 2451 Ja gegen 917 Nein.

Art. 4

b) Verfahren

¹ Gesuche um Beiträge gemäss Art. 3 sind vor Ausführung der Arbeiten dem Gemeinderat unter Beilage eines Situationsplanes und eines Kostenvoranschlages schriftlich einzureichen. Die Weisungen der Gemeinde sind beim Ausbau einzuhalten.

² Nach Vollendung der Arbeiten ist die Abrechnung dem Gemeinderat unter Beilage der quittierten Rechnungen zur Prüfung vorzulegen. Zugesicherte Ausbaubeiträge sind in den nachfolgenden Voranschlag aufzunehmen und nach dessen Genehmigung auszubezahlen.

Art. 5

4. Gemeinsame Bestimmungen

¹ Beiträge werden nur an öffentlich-rechtliche Strassengenossenschaften ausgerichtet und nur dann, wenn sie ein zusammenhängendes Gebiet oder Quartier gesamthaft erschliessen.

² Bei der Berechnung der beitragswürdigen Kosten sind Beiträge Dritter sowie zumutbare Eigenleistungen vorab in Abzug zu bringen. Keine Beiträge werden an Massnahmen bezahlt, an die der Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden Beiträge ausrichtet.

³ Wer Beiträge beansprucht, hat den Nachweis zu erbringen, dass die betreffende Strasse mit aller zumutbaren Sparsamkeit unterhalten wird. Die beitragswürdigen Kosten dürfen die entsprechenden Kosten vergleichbarer Strassenabschnitte nicht übersteigen.

⁴ Mit dem Beitragsgesuch ist die Jahresrechnung der Genossenschaft, versehen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer, einzureichen. Dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission sind alle erforderlichen, weiteren Aufschlüsse zu erteilen.

⁵ Die Buchhaltungen der Genossenschaften, welche Beiträge der Gemeinde beanspruchen, sind periodisch, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch eine Delegation des Gemeinderates oder die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

⁶ Wer die Rechnung nicht rechtzeitig einreicht oder Weisungen nicht beachtet, kann von Beiträgen ausgeschlossen werden.

⁷ Die Gemeinde kann in weiteren Fällen auf dem Budgetwege oder durch einen Gemeindeversammlungsbeschluss einen Beitrag ausrichten, wenn dafür ein besonderes, öffentliches Interesse spricht oder so eine besondere Härte behoben werden kann.

Art. 6

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmbürger der Gemeinde Schwyz in Kraft und ersetzt jenes vom 15. November 1964.